



Das Urheberrecht im Bildungsbereich

Christoph Ammon, LMZ

Filme, Texte, Musik, Fotografien und Werke der bildenden Kunst gehören zu den Kulturgütern jeder Gesellschaft. Ohne die Urheberinnen und Urheber, ohne Produzentinnen und Produzenten wäre die Informationsgesellschaft undenkbar. Jede Nutzung eines Werkes setzt die Erlaubnis des Urhebers, der Urheberin voraus.

Lehrpersonen greifen häufig auf urheberrechtlich geschützte Werke zurück. Mit der Frage, ob der Einsatz von urheberrechtlich geschützten Medien im Klassenverband erlaubt ist oder nicht beschäftigt sich Stefan Haupt (Urheberrechtler) in seinem Buch „Urheberrecht in der Schule“. Er vertritt die Auffassung, dass selbst der Einsatz von Medien in einem geschlossenen Klassenverband z. B. einer 8. Realschulklasse selbstverständlich entsprechender Rechteablösungen bedürfe und es keineswegs möglich sei, privat erworbene oder in der Videothek entlehene Medien einzusetzen. Das Bundesjustizministerium (BMJ) vertritt hier eine andere Auffassung: Unter der Überschrift „Dürfen Lehrerinnen/Lehrer private DVDs, Filme und CDs im Unterricht zeigen?“ wird auf der Website des BMJ ausgeführt: „Es kommt darauf an, ob es sich nicht um öffentliche Wiedergabe handelt. In diesem Fall muss der Urheber bzw. der Rechteinhaber grundsätzlich damit einverstanden sein, d. h. diese Nutzung vertraglich gestatten. Wenn es sich nicht um eine öffentliche Wiedergabe handelt, braucht man auch keine Zustimmung des Rechtsinhabers. Wann eine Wiedergabe öffentlich ist, richtet sich nach §15 Abs. 3 UrhG und ist stets unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Nach der Kommentarliteratur sind Wiedergaben im Schulunterricht innerhalb des engen Klas-

senverbandes fast immer nicht öffentlich; Schulveranstaltungen der ganzen Schule oder größerer Teile davon dagegen in aller Regel öffentlich.“

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Urheberrechtsreform vom September 2003 in § 52a UrhG das Zugänglichmachen von urheberrechtlich geschützten Werken beziehungsweise Werkteilen für Unterrichtszwecke geregelt. Ein rechtssicheres Agieren war mangels eines Gesamtvertrages zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Ländern allerdings bisher nicht möglich. Am 26.7.2007 wurde nun dieser Missstand durch die Unterzeichnung des Gesamtvertrags zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Ländern behoben. Der Vertrag sieht vor, dass die Schulen kleine Teile urheberrechtlich geschützter Werke bzw. Werkteile ins Intranet der Schule stellen können. Die Verwertungsgesellschaften erhalten dafür eine angemessene Vergütung. Mit dieser Neuregelung wurde eine gewisse Rechtsunsicherheit an den Schulen beseitigt.

Auf der sicheren Seite sind Lehrerinnen und Lehrer dann, wenn sie die Medien von Kreis- und Stadtmedienzentren bzw. des Landesmedienzentrums ausleihen. Diese Medien sind immer mit den erforderlichen Rechten für die Verwendung im Unterricht ausgestattet.

Das gilt auch für die online bereitgestellten Medien und Materialien, die über die Online-Angebote „Unterrichtsmodule“ (www.unterrichtsmodule-bw.de) und den „Server für die schulische Arbeit mit Medien“ – Sesam (www.sesam.lmz-bw.de) des Landesmedienzentrums recherchiert und heruntergeladen werden können.

Die neue Medienrecherche (www.medienrecherche.lmz-bw.de) des Medienzentrenverbundes erschließt alle Verleihmedien der Medienzentren und des LMZ, alle Medien von Sesam und ca 100.000 Fotografien aus dem Bildarchiv des Landesmedienzentrums. All diese Medien sind mit den Rechteinhabern urheberrechtlich geklärt und können problemlos im Unterricht eingesetzt werden.

Zur weiteren Vertiefung in die äußerst komplizierte Materie „Urheberrecht“ sind zu empfehlen:
Stefan Haupt, Urheberrecht in der Schule, mur Verlag München 2006

<http://www.lehrer-online.de/dyn/16.htm>

<http://www2.lmz-bw.de/osiris20/view.php3?show=5751687>

<http://www2.lmz-bw.de/osiris20/view.php3?show=5751687>

<http://www.remus-hochschule.jura.uni-saarland.de>